

scheint es doch fraglich, ob das RG.-Urteil restlos befriedigt, indem es z. B. einen Titel »Die ganz Kleinen in Wolle« neben »Wollenes für die ganz Kleinen« oder »Buntbestickte Decken« neben »Bestickte Decken« unbeanstandet durchgehen läßt ohne Rücksicht darauf, daß hier ähnliche Unternehmungen mit so ähnlichen Titeln in die Welt gesetzt werden.

Warenzeicheneintragung von Zeitungs- und Zeitschriftentiteln.

Dem Buchhandel ist die Tragweite dieser Frage bekannt. Das Patentamt hat Urteile verschiedener Richtung gefällt und noch kein recht einheitliches Ergebnis gezeitigt. Auf Veranlassung des Börsenvereins habe ich die Frage eingehend behandelt (erschienen in »Gew. Rsch. u. UrhR.« 1929, S. 979 ff.). Neuere Anträge auf Eintragung beim Patentamt haben die Frage erneut lebendig gemacht. Einer dieser Anträge ist jüngst von der Beschwerdeabteilung entschieden worden (14. Februar 1931, Markensch. u. Wettbew. 1931 S. 230). Es betraf die Eintragung des Zeitungstitels »Bosische Zeitung«. In der Entscheidung heißt es u. a.: »Das Reichspatentamt hat früher Zeitungs- und Zeitschriftentitel als Warenzeichen zugelassen, ist dann aber 1922 in Anlehnung an die Rechtsprechung des Reichsgerichts dazu übergegangen, deren Eintragung grundsätzlich zu verweigern. Die Ablehnung der Eintragung wird damit begründet, daß der Titel einer Zeitschrift, da er deren Name sei, den sie führen müsse, um in den regelmäßigen Verkehr gebracht werden zu können, sich als ein wesentlicher Bestandteil der Zeitschrift selbst darstelle. Es fehle ihm die Selbstständigkeit. Er sei infolgedessen auch nicht als Warenzeichen geeignet; denn nach anerkanntem Rechtsgrundsatz müsse ein Warenzeichen den Waren gegenüber etwas Selbständiges sein, ein an der Ware »zufällig« angebrachtes Merkmal zur Herkunft der Ware aus einer bestimmten Ursprungsstätte. Dies treffe, wird weiter ausgeführt, auf den Titel nicht zu. Aber »eine Nachprüfung dieser Frage hat ergeben, daß ihre Verneinung in der bisherigen Allgemeinheit nicht mehr aufrechterhalten werden kann. Daß Zeitungs- und Zeitschriftentitel, denen der Verlagsname in einer selbständige Kennzeichnungskraft besitzenden Weise beigelegt ist, als Warenzeichen eintragbar sind und das Gleiche für Zeitschriftentitel gilt, die durch figürliche Ausgestaltung eigenartig wirken, sowie für an sich unterscheidungskräftige Sammelzeichnungen von Schriftenreihen, ist bereits durch die Entscheidungen der Beschwerdeabteilung vom 10. 10. 29, 15. 12. 30 (M. u. B. 31, 175), 23. 12. 30 (M. u. B. 31, 176) ausgesprochen. Aber auch soweit es sich um die Eintragung bloßer Zeitungs- und Zeitschriftentitel ohne bildlichen oder wörtlichen Zusatz handelt, kann an der bisherigen Übung nicht ausnahmslos festgehalten werden. Wenn es auch richtig sein mag, daß das Inverkehrbringen von Zeitungen und Zeitschriften durch deren Titel wesentlich erleichtert wird, so trifft es doch nicht zu, daß der Titel einer Zeitung oder Zeitschrift ihr Name sei, den sie führen müsse, um in den regelmäßigen Verkehr gebracht werden zu können. Hierzu würde es vollauf genügen, wenn die Zeitung oder Zeitschrift nach ihrem Verlage benannt würde, z. B. Tageszeitung, Montagszeitung, Witzblatt, Illustrierte Woche, Monatschrift aus dem Verlage Scherl, Ulstein, Mosse.«

Dies ist ein sehr bemerkenswerter Fortschritt der Erkenntnis, daß auch der Zeitschrift-, Zeitung- und Buchtitel zu sachlichen Kennzeichen zu der Ware sein kann. Diese Erkenntnis bleibt wichtig genug, auch wenn sie dadurch beeinträchtigt wird, daß die Beschwerdeabteilung des P. A. in der gleichen Entscheidung sagt, der Titelberechtigte (für das Warenzeichen) sei der Herausgeber, nicht der Verleger, und daß »grundsätzlich« an der Nichteintragungsfähigkeit für den Verleger festgehalten werden müsse, aber Ausnahmen zu machen seien für den Fall, daß der Verleger der eigentliche Herr und Leiter des Unternehmens sei. So ist »Bosische Zeitung« für Ulstein eingetragen worden.

Aufnahme ungleichwertiger Werke in Katalogen.

Wenn ein Sortimentler einen Katalog herausgibt oder Prospekte herstellt und verschiebt, die neben Büchern angesehener Verleger auch minderwertige Literatur enthalten — kann da von

den Verlegern der besseren Bücher gegen den Sortimentler geklagt werden, weil er etwa den Ruf der besseren durch die Nebeneinanderstellung mit den schlechteren Werken schädige?

Ein Fabrikant wertvollerer photographischer Erzeugnisse hat eine solche Klage gegen eine Verlagsfirma angestrengt, die bis ans Reichsgericht gegangen ist. Der Fall liegt also genau gleich demjenigen, der zu Eingang konstruiert wurde: bezüglich des Katalogs oder eines Prospektes des Sortimenters. Geklagt wurde auf Unterlassung nach § 1 Unl.Wettb.G. und § 826 BGB., daß nicht für so ungleichwertige Erzeugnisse in derselben Preisliste Propaganda gemacht werden dürfe, weil der Ruf der besseren Erzeugnisse durch das Nebeneinanderstellen mit den anderen leide. Das Reichsgericht (Urt. v. 6. März 1931, II 190/30) hat u. a. ausgeführt: »Wenn ein Händler neben den wertvolleren Erzeugnissen des einen Fabrikanten auch geringwertige andere führt, kann ihm das Recht, für beide Warenarten in derselben Preisliste Reklame zu machen, nicht bestritten werden, es sei denn, daß besondere abweichende Vereinbarungen zwischen Fabrikant und Händler getroffen sind, die ein Untersagungsrecht des Fabrikanten begründen. Hierzu reicht selbstverständlich nicht aus, daß der Katalog des Fabrikanten wirkungsvoller aufgemacht ist als der des Händlers. Denn solche Sammelkataloge dienen häufig nur der ersten Orientierung und schließen den Bezug eines Spezialkatalogs einer Fabrik nicht aus. Die Beklagte war auch berechtigt, Anzeigen über solche Waren der Klägerin in den Sammelkatalog aufzunehmen, die diese nicht mehr neu herstellt, die aber noch auf den Lagern einzelner Händler sich befinden. Gerade dieser Umstand beweist die Notwendigkeit einer eigenen Reklame seitens der Händler. Beim Fehlen vertraglicher Beziehungen — wie vorliegend — kommt für den Unterlassungsanspruch nur ein Verletzungstatbestand des Unl.W.G. (§ 1) in Verbindung mit § 826 BGB. in Betracht, und es ist allein entscheidend, ob die Beklagte ihren Sammelkatalog in unlauterer Weise so ausgestaltet hat, daß der Ruf der Erzeugnisse der Klägerin in Wahrheit nur als Vorspann für eine bestimmte auf jeder Seite des Katalogs propagierte Konkurrenzware und als Vorspann für Artikel kleinerer Firmen ausgenutzt ist. In dieser Beziehung fehlt es bisher an jeder tatsächlichen Feststellung. Denn das Kammergericht hat zu Unrecht schon in der Aufnahme der Klägerischen Waren in den Katalog einen rechtswidrigen Eingriff in den Gewerbebetrieb der Klägerin erblickt.«

Das Nebeneinander an sich kann also nicht beanstandet werden; es müßten schon ganz besondere Umstände des Falles hinzukommen, die einen solchen Anspruch berechtigt erscheinen lassen könnten.

Konkurrenzgeschäft im gleichen Hause?

Da Buchhandlungen begreiflicherweise dünn gesät zu sein pflegen, mag es nicht häufig vorkommen, daß Konkurrenzgeschäfte des Buchhandels im gleichen Hause wohnen. Und dennoch kann dies vorkommen und dann grade recht wichtig oder unangenehm für den Betroffenen sein, etwa in ausgesprochenen Buchhandelsorten (Leipzig) oder in der Nähe von Universitätsgebäuden oder Schulen oder wenn im Hause einer Buchhandlung ein Kolportagegeschäft oder ein Papierwarengeschäft betrieben wird od. dgl. Über die Frage: »Inwieweit ist der Vermieter verpflichtet, dem Geschäftsmieter Wettbewerb fernzuhalten?« ist vor kurzem eine Reichsgerichtsentscheidung ergangen, die wichtige Aufschlüsse enthält (2. Februar 1931, RGZ. Band 131 Seite 274). Klar ist zunächst, daß eine solche Verpflichtung des Vermieters besteht, wenn im Mietvertrag ausgemacht ist, daß kein anderes Geschäft der gleichen Branche in das Haus einziehen darf. Eine solche Abmachung ist auch, wie alle Verträge, nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte auszulegen, sodaß mit Recht in einer früheren Entscheidung (RGZ. Band 119, Seite 353) das Reichsgericht es als eine Verletzung der Pflicht des Vermieters bezeichnet hat, wenn er trotz der Zusage an den Mieter, kein weiteres Geschäft der gleichen Branche in dem Miet Hause zu dulden, es erlaubt hat, daß vor der Eingangstür des Ladens auf einem ebenfalls dem Vermieter gehörenden Grundstück eine Verkaufsbude mit f. Tl. gleichen Warengattungen errichtet wurde.